



PWC erhielt in Griechendland eine DSGVO-Strafe von EUR 150.000

Die **griechische Aufsichtsbehörde** hat am 26.7.2019 (Entscheidung 26/2019) Price Waterhouse Coopers Business Solutions S.A. mit einer **empfindlichen Geldstrafe** wegen der Verletzung der DSGVO bei der Verarbeitung von **Personaldaten** belegt.

Beschwerde als Anlass

Die griechische Datenschutzbehörde hat als **Reaktion auf eine Beschwerde** von Amts wegen die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitarbeiter*Innen von "PRICEWATERHOUSECOOPERS BUSINESS SOLUTIONS SA" (PWC BS) untersucht.

Einwilligung als Grundlage für die Verarbeitung?

PWC verlangte von den Mitarbeiter*Innen eine **Einwilligung in die Verarbeitung der personenbezogenen Daten**.

Was gilt, wenn die Einwilligung nicht gilt?

Die Aufsichtsbehörde war der Ansicht, dass PWC BS als **Verantwortlicher für die Verarbeitung der Daten der Mitarbeiter*Innen**:

- die **personenbezogenen Daten seiner Mitarbeiter widerrechtlich** entgegen den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 1 lit a DSGVO **verarbeitet** hat, da sie eine unangemessene Rechtsgrundlage verwendet hat. Die mangelnde Rechtsgrundlage bewirkt, dass die Verarbeitung der Daten nicht rechtmäßig erfolgt, wie dies von Art 5 Abs 1 lit a DSGVO gefordert wird
- die personenbezogenen Daten seiner Mitarbeiter **wider Treu und Glauben und intransparent** (Verstoß gegen Art 5 Abs 1 lit b DSGVO) **verarbeitet** hat. Der Verantwortliche hat den Eindruck erweckt, dass er die personenbezogenen Daten auf der Grundlage der Rechtsgrundlage der Einwilligung (Artikel 6 Absatz 1 lit a DSGVO) verarbeitet werden, während er in Wirklichkeit die personenbezogenen Daten auf einer anderen Rechtsgrundlage verarbeitet, und die Mitarbeiter*Innen nicht über diese Rechtsgrundlage informiert wurden
- er als **Verantwortlicher, nicht in der Lage war, die Einhaltung von Artikel 5 Absatz 1 DSGVO nachzuweisen**, und dass er gegen den in Artikel 5 Absatz 2 DSGVO genannten Grundsatz der Rechenschaftspflicht verstoßen hat, indem er die Beweislast für die Einhaltung auf die betroffenen Personen übertragen hat.

Die Folgen für den Verantwortlichen – eine Anordnung

Die griechische Aufsichtsbehörde hat nach Feststellung der Verstöße gegen die DSGVO beschlossen, dass es in diesem Fall die ihm nach Artikel 58 Absatz 2 DSGVO übertragenen **Abhilfebefugnisse** ausüben sollte und

hat dem Unternehmen in seiner Eigenschaft als Verantwortlichen aufgetragen **innerhalb von drei (3) Monaten:**

- die **Verarbeitung** der personenbezogenen Daten ihrer Mitarbeiter*Innen **in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der DSGVO zu bringen;**
- die **ordnungsgemäße Anwendung der Bestimmungen** von Artikel 5 Absatz 1 lit a und b DSGVO iVm mit Artikel 6 Absatz 1 DSGVO – nach den Grundsätzen der Entscheidung – **herzustellen;**
- anschließend die **ordnungsgemäße Anwendung** der übrigen Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben b) bis f) DSGVO **herzustellen, und der Behörde nachzuweisen.**

Die Aufsichtsbehörde war überdies der Ansicht, dass die Anordnung der Herstellung des rechtskonformen Zustandes nicht ausreicht.

zusätzlich: eine Geldbuße

Die Aufsichtsbehörde hat daher zusätzlich **wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Verwaltungsstrafe** gemäß Artikel 83 DSGVO verhängt, die sich auf einhundertfünfzigtausend Euro (**150.000,00 EUR**) beläuft.

Die Bemessung der Geldstrafe

Aus dem Jahresabschluss des Verantwortlichen des Jahres 2017/2019 (1.7.2017 bis 30.6.2018) ging ein Umsatz von EUR 41.936.426,00 hervor. Diesen Umsatz nahm die Behörde zum Anlass eine Geldstrafe von EUR 150.000,--, dh **0,36% des Umsatzes** (bei einem Strafraumen von 4 % des Umsatzes bzw. EUR 20.000.000,--) zu verhängen.